

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Komtur Pharmaceuticals Pharmagroßhandel - Import- Export - Inh. Apotheker Josef Künle (e.K.)

August 2020

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Komtur Pharmaceuticals Pharmagroßhandel - Import- Export - Inh. Apotheker Josef Künle (e.K.) (nachfolgend auch „**wir**“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „**Lieferant**“) für alle gegenwärtig und zukünftig von uns aufgegebenen Bestellungen und mit uns geschlossenen Verträgen.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von uns gegenüber dem Lieferanten abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Form. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen von uns sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder – mangels Auftragsbestätigung – bis zur Lieferung frei widerruflich.
- 2.2 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen durch eine Auftragsbestätigung unter Nennung verbindlicher Preis- und Lieferzeitangaben in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Annahme durch den Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch uns.
- 2.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die von uns in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten bindend.
- 2.4 Wir sind berechtigt, Produktspezifikationen zu ändern, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten und/oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 dieser Ziffer schriftlich (inkl. E-Mail und Fax) anzeigen.

- 2.5 Bei Bestellungen und Bestätigungen ohne Preisangabe behalten wir uns den Rücktritt auch nach erfolgter Lieferung vor, wenn wir mit dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Preis nicht einverstanden sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und für den vorliegenden Auftrag verbindlich. Soweit nicht abweichend schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, verstehen sich alle Preise exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport (DDP Freiburg i. Br., Incoterms 2020) und sonstiger Nebenkosten. Preiserhöhungen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses.
- 3.2 Für jede Lieferung ist unverzüglich nach Versand der Ware eine gesonderte Rechnung an die auf unserer Bestellung angegebene Rechnungsadresse unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge, genaue Lieferanschrift und Lieferscheinnummer) zu senden.
- 3.3 Umsatzsteuer ist in der Rechnung separat auszuweisen. Rechnungen, welche unsere Bestelldaten (Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge, genaue Lieferanschrift und Lieferscheinnummer) nicht enthalten oder nicht ordnungsgemäß erstellt sind, gelten als nicht erteilt.
- 3.4 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen unsere Zahlungen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung, Lieferung und Erbringung weiterer vereinbarter Leistungen nach unserer Wahl:
- (i) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung unter Abzug von 3 % Skonto,
 - oder
 - (ii) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung rein netto.
- 3.5 Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- 3.6 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungsverzug infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe, höhere Gewalt etc.), ist ausgeschlossen,
- 3.7 Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Leistung.
- 3.8 Abschlagszahlungen können nur aufgrund gesonderter Vereinbarung verlangt werden. Abschlagszahlungen berechtigen ebenfalls zur Skontoziehung.
- 3.9 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Liefertermine, Vertragsstrafe

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die von uns angegebenen Lieferfristen und -termine bindend. Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Leistungsgegenstandes bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten: Lieferscheinnummer, unsere Bestellung und Position, Artikelnummer des Lieferanten und von uns, Artikelbezeichnung, Bestell- und Liefermenge, genaue Lieferadresse. Bei Nichtbeachtung sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern und dem Lieferanten eventuell entstandene Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von uns als Empfänger benannten Dritten.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt. Bei Verlängerung der Lieferfrist aufgrund höherer Gewalt erhält der Lieferant eine angemessene Nachfrist.
- 4.3 Bei vom Lieferanten verschuldeten Lieferverzug sind wir nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach unserer Wahl berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlichen Ansprüchen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, jeweils bezogen auf die verspätet gelieferten Ware, zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten. Ferner sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.4 Alle durch verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Vorzeitige Lieferung ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht. Vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir nicht zur Abnahme verpflichtet. Wir sind berechtigt, Preissenkungen zu verlangen, die vor dem geplanten Lieferdatum eintreten.

5. Abnahme, Gefahrübergang, Erfüllungsort

- 5.1 Versand und Gefahrübergang erfolgen gem. Ziff. 3.1. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von uns zu tragen, so hat der Lieferant die vorteilhafteste Versandart zu wählen. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 5.2 Lieferort ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Ablieferung des Leistungsgegenstandes am Lieferort auf uns über. Ist eine Abnahme erforderlich, so ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.3 Können wir eine Lieferung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe, höhere Gewalt etc.), nicht annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und

der Leistungsgegenstand uns am Lieferort zur Verfügung steht. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

- 5.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist unser Sitz Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.

6. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Gewährleistung, Mängelansprüche

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware mangelfrei ist, die zugesicherten Eigenschaften aufweist, den in der Bestellung genannten Spezifikationen, dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien, den Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den üblichen technischen Normen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Qualität der Produkte vor dem Versand an uns zu prüfen und zu dokumentieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften für das Inverkehrbringen der Produkte innerhalb der Europäischen Union und in allen anderen Ländern, in denen das Produkt durch eine Marktzulassung abgedeckt ist, wie vom Lieferanten bei der Bestellung der Produkte mitgeteilt oder zwischen den Parteien im Einzelfall schriftlich vereinbart.
- 7.2 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 7.3 Weist der Leistungsgegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist er aus anderen Gründen mangelhaft, richten sich unsere Mängelansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen und / oder einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre, es sei denn, die Haltbarkeit des Produkts ist länger als drei (3) Jahre. In diesem Fall entspricht die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche der Haltbarkeit des Produkts. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Ware an bzw. der Abnahme der Leistung durch uns, falls eine Abnahme erforderlich ist. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben unberührt.

- 7.6 Bei Änderungen der Zusammensetzung des Materials / der Inhaltsstoffe oder des Verwendungszwecks der Produkte im Vergleich zu früheren Lieferungen hat der Lieferant unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen. Bis zur endgültigen Freigabe durch uns, ist der Lieferant verpflichtet, Lieferungen mit den zuvor genehmigten Inhaltsstoffen sicherzustellen. Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferungen oder Leistungen auf Ähnlichkeit mit früheren Lieferungen zu prüfen.
- 7.7 Unsere Pflicht zur Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die bei der äußeren visuellen Begutachtung der Ware einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle durch Stichproben erkennbar sind (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung). Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gelten Mängel in jedem Fall als unverzüglich und rechtzeitig gerügt (Mängelrüge), wenn sie von uns innerhalb von fünf (5) Werktagen nach ihrer Entdeckung (und unter Beachtung der Untersuchungspflicht gemäß Satz 1) gerügt werden. Bei versteckten Mängeln, d.h. bei Mängeln, die bei einer äußerlichen Sichtprüfung nicht erkennbar sind (z.B. Temperaturabweichungen), wird der Lieferant uns bei der Feststellung des Mangels nach bestem Wissen und Gewissen unterstützen.

8. Produkthaftung, Freistellung

- 8.1 Unabhängig von den vertraglichen Mängelansprüchen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die die auf einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter beruhen.
- 8.2 Werden wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant uns insoweit auf erstes Anfordern frei, als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst unmittelbar haftet.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung mit erweitertem Produkthaftungsschutz abzuschließen und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

9. Schutzrechte, Geheimhaltung

- 9.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 9.2 Derartige Unterlagen sind gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme sicher aufzubewahren, ausschließlich für die vertragliche Leistung, d.h. für die Lieferung von Produkten, zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen an uns zurückzugeben. Vom Lieferanten angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten, soweit der Lieferant nicht zur Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungs- und Datensicherungspflichten verpflichtet ist.
- 9.3 Der Lieferant darf die Unterlagen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ebenso wie die danach hergestellten Waren weder Dritten zugänglich machen, diese unmittelbar als Grundlage für Lieferungen an Dritte heranziehen noch selbst für Eigenzwecke oder zu Reklamezwecken

nutzen, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen und Dokumenten enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Eigentumsvorbehalt

Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass ein vom Verkäufer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und nur für diese gilt.

11. Produktsicherheit und Qualitätsmanagement

11.1 Der Lieferant hat den Leistungsgegenstand unter Berücksichtigung der jeweiligen für dessen Herstellung durch den Lieferanten geltenden Qualitäts-, Umwelt-, Energie-, und Sicherheitsvorschriften herzustellen.

11.2 Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte verpflichtet sich der Lieferant ein wirksames Qualitätsmanagementsystem einzurichten, anzuwenden, aufrechtzuerhalten und einer kontinuierlichen Optimierung und stetigen Verbesserung zu unterziehen sowie nur geeignete Verfahren anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant nicht der Hersteller, sondern Distributor der Produkte ist.

11.3 Der Lieferant wird in angemessener Weise mit uns zusammenarbeiten und uns und unsere Kunden bei Fragen bezüglich der Qualität der Produkte und ihrer Stabilität unterstützen, einschließlich der Bereitstellung entsprechender Daten, wenn und soweit dies von uns angemessen verlangt wird.

12. Zoll und Außenwirtschaftsrecht

12.1 Auf Lieferscheinen, Versandanzeigen und Rechnungen müssen zusätzlich zu den in Ziff. 3.2 und 4.1 genannten Angaben stets die Bestellnummern und Artikelnummern vollständig angegeben sein. Zudem muss pro Bestellposition die Zolltarifnummer mit zugehörigem Ursprungsland angegeben werden. Änderungen des Ursprungslandes der Waren muss der Lieferant uns unverzüglich nach Bekanntwerden, mindestens jedoch zwölf Monate vor der Änderung schriftlich mitteilen.

12.2 Der Lieferant hat uns bei der Erfüllung außenwirtschaftsrechtlicher sowie zollrechtlicher Anforderungen, insbesondere bei der Ein- und Ausfuhr von Produkten des Lieferanten (auch bei Änderungen von Produkten oder deren zollrechtlicher Einordnung oder wenn das Produkt in einem anderen Produkt enthalten ist) zu unterstützen. Der Lieferant wird uns auf Anforderung Langzeit-Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse und Warenverkehrsbescheinigungen bezüglich der gelieferten Produkte vorlegen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2 Als Gerichtsstand wird Freiburg i. Br. vereinbart. Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.